



# Wegleitung für den Dienst der Kirchenmusiker- innen und Kirchenmusiker

vom 22. August 1990

*Der Synodalrat,*

- auf Anregung des Bernischen Organistenverbandes
- nach Rücksprache mit dem jurassischen Organistenverband,
- dem solothurnischen Organistenverband,
- mit der deutsch- und französischsprachigen Pfarrerschaft,

*beschliesst* im Sinn einer Orientierungshilfe

- für die Kirchgemeinden des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn
- für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dienst der Kirchgemeinden des Synodalverbandes:

*I. Grundsätze über die Kirchenmusik, ihre Trägerschaft und den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker*

## **1. Grundsätze**

### **A. Christliche Existenz**

Christliche Existenz ist geprägt durch ein „schon“ und ein „noch nicht“.

Das Gottesreich ist „schon“ im Kommen und bereits heute auf vielfältige Weise gegenwärtig. So nehmen Christen heute schon vorweg, was morgen sein wird.

Dies gilt für das Handeln der Gemeinde im Angesicht der Herausforderungen unserer Zeit. Es gilt aber auch für den Gottesdienst, in dem die Gemeinde schon heute den Tag feiert, an dem Gott „alles in allem“ sein wird und das Stückwerk unseres Erkennens ein Ende haben wird. Dazu gehört der Ausdruck lebendiger und tiefer Freude im Singen und Musizieren.

Ebenso gilt aber das „noch nicht“. Christen erfahren, dass sie noch fern vom Ziel unterwegs sind. Deshalb sind sie auf die Weisungen des Wortes Gottes angewiesen, und deshalb gehören das Hören, Fragen, das Klagen und der Schmerz ebenso zur christlichen Existenz und zum Gottesdienst wie der Ausdruck der Freude. Auch hier hat Musik in ihren vielfältigen Formen ihren zentralen Ort, vermag sie doch in Bereiche einzudringen, zu denen der Intellekt keinen Zugang mehr hat.

### **B. Wort Gottes**

Die christliche Gemeinde lebt aus dem einen Wort Gottes, welches Christus selber ist. Wenn sie unter der Leitung des Heiligen Geistes dieses Wort hört und verkündigt, gewinnt es Gestalt in den verschiedenen Formen menschlicher Lebensäußerung.

### **C. Aufgaben der Musik**

Unter diesen vermag die Musik eine besonders reiche Fülle von Aufgaben zu übernehmen:

- Durch Singen, Musizieren und Zuhören werden Einzelne und Gruppen zur Tätigkeit angeregt und gemeinschaftlich verbunden.
- Der gemeinsame Gesang ist eine besonders geeignete Möglichkeit gemeinschaftlicher Äußerung.
- Musik spricht Ausübende wie Zuhörende ganzheitlich an und kann bis in tiefste seelische Bereiche nachhaltig wirken.
- Menschliche Worte haben ihre Grenzen; sie können die letzte Wahrheit nicht fassen, sondern nur auf sie hinweisen. Musik kann die Aufgabe haben, an diese Begrenzung zu erinnern, indem sie auf das nicht Sagbare hinweist.
- Musik dient dem Aufbau der Gemeinde auch ausserhalb des Gottesdienstes. Gemeinsames Singen und Musizieren in Gruppen und bei Gemeindeanlässen, Morgen- und Abendmusik, Offene Singen und geistliche Konzerte helfen mit, das geistliche Leben der Gemeinde zu gestalten.

## **2. Trägerschaft**

### **A. Partnerschaft**

Gemeinsam stehen Gemeinden, Chor, Pfarrerinnen und Pfarrer, Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen und Chorleiter und Instrumentalisten im Dienst der Verkündigung. Im Interesse des gemeinsamen Auftrages wirken alle Trägerinnen und Träger des Gottesdienstes partnerschaftlich zusammen.

## **B. Kirchengemeinderat**

Der Kirchengemeinderat sorgt dafür, dass Gemeindegesang und Kirchenmusik gefördert und sinnvoll in den Ablauf des Gottesdienstes und in das Gemeindeleben integriert werden. Er nimmt die Anliegen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker entgegen und fördert das Verständnis für ihre Arbeit.

## **3. Dienst**

### **A. Verantwortung**

Die Kirche beauftragt Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit dem kirchenmusikalischen Dienst. Die Pfarrerin oder der Pfarrer nimmt die Verantwortung für Form und Gestaltung des Gottesdienstes in Zusammenarbeit mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker wahr. Letzteren obliegen vor allem die Pflege des Gemeindegesangs und die Förderung aller musikalischen Gaben und Kräfte der Kirche.

### **B. Geistliche Gaben**

Das Amt des Kirchenmusikers bzw. der Kirchenmusikerin gehört zu den vielen Ämtern und Aufgaben der Gemeinde. Diese sind begründet in der Vielfalt der Gaben des Heiligen Geistes gemäss 1. Kor. 12-13. Auftrag und Ordnung dieses Dienstes orientieren sich am gottesdienstlichen Geschehen. Die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes verlangt Begabung, fachliches Wissen und Können sowie ein besonderes Verhältnis zum Gottesdienst.

### **C. Gemeindeaufbau**

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen nach Möglichkeit in ihrem Bereich verantwortlich am Aufbau der Gemeinde teil. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und in der künstlerischen Leitung der gesamten Kirchenmusik. Sie halten Kontakt zu Gruppen in der Gemeinde und unterstützen die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde in musikalischen Angelegenheiten. Sie erfahren ihrerseits Unterstützung in ihrem Dienst.

### **D. Gesang**

Der Gesang ist ein geeignetes Mittel des gemeinsamen Dankens, Lobpreisens, Bekennens und der Anbetung. Er ist neben dem gesprochenen Wort eine wichtige Dimension der Verkündigung und der Antwort der Gemeinde. Mit den vielfältigen Gaben des Singens die Gemeinde zu stützen und zu fördern ist deshalb eine wichtige Aufgabe des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin. Daraus erhält dieses Amt seine Begründung und seine Notwendigkeit.

### **E. Verhältnis zum Gottesdienst**

Um der gesungenen und gespielten Kirchenmusik den angemessenen Platz im Gottesdienst zu geben, müssen sich die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit dem Wesen des Gottesdienstes und mit dem Geist der Musik, mit ihren Texten und Aussagen auseinandersetzen.

### **F. Berufsbezeichnung**

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker üben ihren Dienst im Neben- oder Hauptberuf aus. Sie werden von der Kirchgemeinde angestellt. Für beide gilt die Berufsbezeichnung „Kirchenmusiker“ oder „Kirchenmusikerin“. Daneben können Funktionsbezeichnungen wie „Organist“ bzw. „Organistin“, „Chorleiter“ bzw. „Chorleiterin“, „Singleiter“ bzw. „Singleiterin“ verwendet werden. „Kantorinnen“ bzw. „Kantoren“ sind Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker, in deren Dienst Sing- und Chorarbeit einen Schwerpunkt darstellen und die im Besitz eines entsprechenden Diploms sind.

Der kirchenmusikalische Dienst in der Kirchgemeinde kann je nach örtlichen Verhältnissen auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Diese tragen gemeinsam die Verantwortung.

## *II. Voraussetzungen, Besoldungsgrundlagen, Stellenbesetzung*

### **4. Ausbildung, Fort- und Weiterbildung**

#### **A. Rechtliche Grundlagen**

Grundlage der Ausbildung von Laien und Berufsmusikerinnen und Berufsmusikern sind die Verordnung des Synodalrates vom 11.8.1982 (Verordnung zur Ausbildung und Prüfung von Organisten und Kirchenchorleitern) und die Reglemente der Konservatorien und des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes.

Schwerpunkte:

Innerhalb der Ausbildung kommt jenen Fächern besonderes Gewicht zu, welche die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf ihre Aufgabe in der Gemeinde vorbereiten (Gemeindesingpraxis, Begleitpraxis, Liturgik, Hymnologie, Kirchenmusikkunde).

#### **B. Fort- und Weiterbildung**

Die Fort- und Weiterbildung dient der Vertiefung der fachlichen Fähigkeiten. Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin soll sich laufend fortbilden. Es stehen hierfür unter anderem Angebote des Bernischen Organistenverbandes, der Konservatorien und des Schweizerischen Kirchen-

gesangsbundes zur Verfügung. Kirchgemeinde und Gesamtkirchgemeinde beteiligen sich gestützt auf ihre Reglemente an den Kosten.

## **5. Hinweis für die Festlegung des Besoldungsrahmens**

### **A. Kirchliche Tätigkeitsmerkmale**

Orgelspiel und Kirchengesang haben eine wichtige Funktion im Gottesdienst und im Gemeindeaufbau. Kirchenchöre stellen oft die zahlenmässig stärkste und beständigste Vereinigung innerhalb der Kirchgemeinde dar. In Kinder- und Jugendchören wird eine umfangreiche, stetige und fruchtbare Jugendarbeit geleistet.

### **B. Öffentlichkeitswirkung**

Der Aufgabenkreis der Verantwortlichen für die Kirchenmusik ist auch im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche zu sehen. Durch Kirchenmusik werden auch Menschen erreicht, die den Kontakt zur Kirche weitgehend verloren haben.

### **C. Vorbereitung**

Zur Erhaltung der Spieltechnik der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers, zur Einstudierung neuer Werke und zur Vorbereitung der Dienste gehört gewissenhaftes Üben. Dazu kommen: Auswahl der Literatur, Partiturstudium, Organisation, Administration, Besprechungen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, dem Sigristen oder der Sigristin, musikalischen Partnerinnen und Partnern, Kommissionen, Vorständen etc.

### **D. Richtlinien**

Der Synodalrat, in Zusammenarbeit mit dem Bernischen Organistenverband und dem Schweizerischen Kirchengesangsbund, stellt Richtlinien auf für die Besoldung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt gelten Vergleichseinstufungen mit Lehrberufen, die ähnliche Tätigkeitsmerkmale aufweisen.

## **6. Schaffung und Besetzung von Stellen**

### **A. Stellenplan**

Die Schaffung der Stellen ist Sache der Kirchgemeinde. Diese bewilligt dabei die notwendigen Kredite für Personalkosten und Sachmittel. Neben regulären Stellen von Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern kommen besondere Aufträge oder Aushilfsstellen in Betracht.

### **B. Anstellung**

Die Anstellung eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin wird in

der Regel durch den Kirchgemeinderat vorgenommen. Wenn eine Chorleiterstelle zu besetzen ist, soll das Wahlverfahren zwischen Kirchgemeinderat und Chor abgesprochen werden.

### **C. *Arbeitsvertrag und Pflichtenheft***

Bei der Anstellung eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin werden ein Pflichtenheft erstellt und ein Arbeitsvertrag ausgearbeitet. Grundlagen dafür sind die „Wegleitung des Synodalrates für Kirchgemeinden und kirchliche Bezirke für die Anstellung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ vom 23.10.1985, die vorliegende Wegleitung und der „Dienstvertrag für Chorleiter und Kantoren“ des Schweizerischen Kirchengesangsbundes. Aufgrund der Ausbildung des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin und des zeitlichen Engagements wird das Salär entsprechend den oben Ziff. 5 Abschnitt D genannten Richtlinien festgesetzt.

### **D. *Amtseinführung***

Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin wird in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt.

## *III. Pflichten und Rechte*

### **7. Das Pflichtenheft**

#### **A. *Tätigkeitsfeld***

Mit dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, zu dem ein das Tätigkeitsfeld umschreibendes Pflichtenheft gehört. In ihm werden der Aufgabenbereich (Orgeldienst, Leitung von Chören etc.) und die Anzahl und Dauer der Dienste festgehalten.

#### **B. *Abgrenzungen von Diensten***

Teilen sich mehrere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in die Aufgaben einer Gemeinde, sollen die jeweiligen Abgrenzungen der Dienste in die entsprechenden Arbeitsverträge aufgenommen werden. Besondere Absprachen zwischen den verschiedenen Arbeitgebern des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin (z.B. Schulbehörden) bleiben vorbehalten.

#### **C. *Dekanat***

Wenn bei Streitfragen innerhalb der Kirchgemeinde keine Einigung erzielt wird, kann das Dekanat des kirchlichen Bezirks angerufen werden.

## **8. Allgemeine Aufgaben und Rechte des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin im Gottesdienst**

### **A. Grundsätzliches**

Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin wirkt im eigenen Dienstbereich bei Gottesdiensten und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen mit. Einzelheiten regelt der Arbeitsvertrag.

### **B. Gottesdienstordnung**

Die in der Gemeinde eingeführte Gottesdienstordnung in ihrer liturgischen und musikalischen Ausformung und das Kirchengesangbuch sind für die Gestaltung des Gottesdienstes massgeblich.

### **C. Gestaltung der Kirchenmusik**

Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin ist für die Gestaltung der Kirchenmusik verantwortlich. Das gilt für die Beurteilung ihrer Eignung für den Gottesdienst wie für die Beurteilung ihrer künstlerischen Qualität. Besondere Vorhaben und Formen kirchenmusikalischer Gestaltung sind mit dem Kirchgemeinderat, gegebenenfalls mit einer von ihm eingesetzten Musikkommission sowie bei den Gottesdiensten mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf lange Sicht zu planen und zu verabreden.

### **D. Kompetenzen**

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind gemeinsam für die musikalische Planung und Gestaltung der Gottesdienste verantwortlich. Die Auswahl der Kompositionen und des musikalischen Stils ist grundsätzlich Sache der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers.

### **E. Auswahl der Gemeindegesänge**

Das Verfahren für die Auswahl von Gemeindeliedern sollte festgelegt werden. Sofern die Auswahl nicht gemeinsam erfolgt, kann der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin dem Pfarrer oder der Pfarrerin Vorschläge unterbreiten. Von der Pfarrerin oder vom Pfarrer ausgesuchte Lieder sollen der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker mindestens eine Woche zum voraus mitgeteilt werden. Anzustreben sind langfristig geplante Liederordnungen (Quartals-, Monats-, Wochenlied).

## **9. Kantoren- und Chorleiterdienst**

### **A. Förderung des Singens**

Der Chorleiter oder die Chorleiterin - allenfalls „Kantor“ bzw. „Kantarin“ - fördert das Singen der Gemeinde im Gottesdienst und in den Gemeindeveranstaltungen sowie in der Arbeit mit einzelnen Gruppen.

### **B. Förderung von Gruppen**

Der Chorleiter oder die Chorleiterin leitet und fördert Chöre und Instrumentalgruppen und strebt gegebenenfalls die Bildung solcher Gruppen an. Dazugehörige Arbeitsformen (z.B. Proben in Blockzeiten; Singwochenenden, Singwochen, Werbeaktionen, Sonderveranstaltungen und Arbeitstagen) sind Bestandteil dieses Dienstes.

### **C. Planung**

Die Vorhaben der Chöre und Instrumentalgruppen sollten im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat und der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf lange Sicht geplant werden.

### **D. Grundordnung**

Der Chorleiter bzw. die Chorleiterin soll die „Grundordnung“ für einen evangelischen Kirchenchor des Schweizerischen Kirchengesangsbundes berücksichtigen. Ihre Tätigkeit ist im Dienste der Verkündigung zu verstehen. Chorwerke, deren Ausmasse eine Verwendung im Gottesdienst ausschliessen, können in geeigneten Veranstaltungen dargeboten werden.

### **E. Kantorin bzw. Kantor**

Kirchgemeinden können das Amt eines Kantors bzw. einer Kantorin schaffen. Der Dienst des Kantors oder der Kantorin geht über die fachgerechte Leitung eines Chores hinaus; er enthält auch Singveranstaltungen mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gruppen der Gemeinde, kirchenmusikalische Anlässe wie Morgen- und Abendmusiken und Konzerte, Aufbau und Führung von Kinder- und Jugendchören sowie Instrumentalgruppen, und in gewissen Fällen auch den Orgeldienst. Der Kantor oder die Kantorin stützt sich dabei auf eine vertiefte Kenntnis liturgischer und kirchenkundlicher Fächer und kirchenmusikalischer Aufführungspraxis.

## **10. Organistendienst**

### **A. Organist bzw. Organistin**

Als Organist bzw. Organistin richtet sich der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin gemäss der Ausbildung und den eigenen Möglichkeiten an den Anforderungen des Gottesdienstes und an strengen künstlerischen Maßstäben aus. In Verbindung mit Gemeindegesang berücksichtigen Organistinnen und Organisten vor allem choralgebundene Literatur. Auch freie Orgelmusik soll sich der jeweiligen Gestalt und Thematik des Gottesdienstes einfügen. Zu den Aufgaben gehört ferner die Begleitung von Chören, Instrumentalensembles sowie Solistinnen und Solisten. Der



Gesang in den verschiedenen Gemeindeveranstaltungen soll sinngemäss und differenziert begleitet werden. Orgelwerke, die den Rahmen eines Gottesdienstes sprengen, können der Gemeinde in Konzerten dargeboten werden. Die Auswahl der Literatur ist grundsätzlich Sache des Organisten oder der Organistin.

### ***B. Organist oder Organistin als Singleiter oder Singleiterin***

Je nach den örtlichen Gegebenheiten übernehmen Organistinnen und Organisten auch Aufgaben des Singleiters oder der Singleiterin (Einüben von Gesängen, Singleitung bei Gemeindeveranstaltungen). Diese weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft aufgeführt.

## **11. Singleiter bzw. Singleiterin**

### ***Singleiter oder Singleiterin***

Dem Singleiter oder der Singleiterin obliegt die Pflege und die Förderung des Gemeindegesangs in dafür geeigneten Anlässen wie Gemeindesingen, Adventsingens und ähnlichen Veranstaltungen, in verschiedenen Gemeindekreisen, in Jugendgottesdiensten und im gemeinsamen Gottesdienst.

Als Singleiter oder Singleiterin können in Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin auch besonders begabte und interessierte Gemeindeglieder wirken.

## **12. Weitere Zuständigkeiten und Dienstpflichten des Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin**

### ***A. Besondere Veranstaltungen***

Die Durchführung oder Anregung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen für Gemeinde und Öffentlichkeit gehört zu den Aufgaben des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin. In der Regel ist dabei die Kirchengemeinde Veranstalterin.

### ***B. Zuzügerkräfte***

Die fachliche Entscheidung über die Heranziehung und die Mitwirkung kirchenmusikalischer Kräfte bei Gottesdiensten (einschliesslich Kasualien) und kirchenmusikalischen Veranstaltungen liegt - im Rahmen des gegebenen Kredits - beim Kirchenmusiker bzw. bei der Kirchenmusikerin. Dabei sollen künstlerische und sonstige Gesichtspunkte je nach Anlass angemessen berücksichtigt und Absprachen mit den mitwirkenden Organen (bei Gottesdiensten auf jeden Fall mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin) getroffen werden.

### **C. *Veranstaltungen Dritter***

Über die Planung, Durchführung und Finanzierung von musikalischen Veranstaltungen Dritter in kirchlichen Räumen entscheidet der Kirchgemeinderat nach anhören der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers und des Pfarrers oder der Pfarrerin.

### **D. *SUISA***

Alle Chorleitenden sind verpflichtet, Aufführungen geschützter Musikwerke der Gesellschaft für Urheberrechte SUISA jährlich zu melden. Für Organistinnen und Organisten gelten besondere Abmachungen.

### **E. *Sonderleistungen***

Für Leistungen ausserhalb des Pflichtenheftes ist der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin berechtigt, dem Veranstalter oder der Veranstalterin Rechnung zu stellen (z.B. Proben für besondere Musik bei Kasualien, Mitwirkung in Konzerten Dritter).

### **F. *Vertretungen***

Die dienstfreien Wochenenden werden im Pflichtenheft geregelt und die Termine in einem Dienstplan festgelegt. Hier wird auf die einschlägigen Bestimmungen der unter Ziff. 5 Abschnitt D erwähnten Richtlinien des Synodalrates verwiesen.

## **13. *Pflege und Nutzung der Musikinstrumente***

### **A. *Reparaturen***

Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Orgel und die übrigen der eigenen Verantwortung unterstehenden Musikinstrumente der Kirchgemeinde in gutem Zustand sind. Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin beantragt dem Kirchgemeinderat die Vornahme notwendiger Reparaturen und Unterhaltsarbeiten.

### **B. *Benützung der Instrumente***

Dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin stehen die Instrumente der Gemeinde zum Üben, Unterrichten und für eigene Konzerte zur freien Verfügung. Anderen Personen kann der Kirchgemeinderat im Einvernehmen mit dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin die Benützung gestatten. Der Kirchgemeinde wird empfohlen, ein Benützungsreglement zu erlassen (vgl. Musterreglement des Synodalrats für die Benützung der Orgel für Kirchgemeinden vom 24.8.1988).

## **14. Arbeits- und Finanzmittel**

### **A. Etat**

Die Kirchgemeinde plant in ihrem Budget die nötigen finanziellen Mittel für die Arbeit der Verantwortlichen für die Kirchenmusik ein. Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin beantragt diese Mittel rechtzeitig. Die Bemessung des gesamten Kirchenmusiketats ist abhängig von der sozialen Struktur der Gemeinde und der örtlichen Bedeutung der kirchenmusikalischen Stelle. Die Besoldungen orientieren sich an den unter Ziff. 5 Abschnitt D erwähnten Richtlinien.

### **B. Zuzügerkräfte**

Beigezogene Musikerinnen und Musiker haben Anrecht auf eine angemessene Entschädigung. Diese richtet sich nach Stand der Ausbildung, Können, Funktion und Zeitaufwand.

### **C. Inventar**

Das von der Kirchgemeinde für den kirchenmusikalischen Dienst beschaffte Arbeitsmaterial ist zu inventarisieren, sorgfältig zu gebrauchen und aufzubewahren.

## **15. Beteiligung des Kirchenmusikers bzw. der Kirchenmusikerin an Beratungen innerhalb der Kirchgemeinde**

### **A. Dienstanliegen**

Der Kirchgemeinderat hört den Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin in allen kirchenmusikalischen Fragen an. Der Kirchgemeinderat kann den Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin in die Kirchgemeinderatssitzungen einladen, wenn der Dienstbereich des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin zur Sprache kommt.

### **B. Mitarbeiterkonvent**

Wo regelmässig Mitarbeiterzusammenkünfte stattfinden, sind Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen zu Geschäften einzuladen, die deren eigene Tätigkeit betreffen.

Bern, 22. August 1990

NAMENS DES SYNODALRATES  
 Der Präsident: *Heinz Flügel*  
 Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*